

# GR\_GERICHTE ZK1 2019 199 vom 26. Oktober 2020

GR Gerichte, 2020-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2019\\_199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_199)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2019 199 du 26 octobre 2020

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2019 199 del 26 ottobre 2020

## Regeste

Fristerstreckung (vorsorgliche Massnahmen) | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 3

/ 11 I. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 verzichteten C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegner) auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort. J. In der Folge liessen die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz dem Kantonsgericht zwischen dem 11. Dezember 2019 und dem 2. März 2020 unaufgefordert insgesamt sieben Replikeingaben zukommen, die jeweils praxisgemäss der Gegenpartei und der Vorinstanz zugestellt wurden. K. Zudem liess sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. September 2020 erneut vernehmen und wies auf angebliche Schwierigkeiten in der Interaktion der beiden für elektronische Gerichtseingaben anerkannten Zustellplattformen im Kanton Graubünden hin. L. Auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerde und den weiteren Stellungnahmen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Entscheide über die Bewilligung von Fristerstreckungsgesuchen sind prozessleitende Entscheide, welche nur dann mit Beschwerde eigenständig anfechtbar sind, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; Reto M. Jenny/Daniel Jenny, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 6 zu Art. 144 ZPO). 1.2. Die Weiterführung des Verfahrens um Erlass vorsorglicher Massnahmen ohne die nach vorinstanzlicher Ansicht versäumte Einreichung der Stellungnahme würde die Prozesschancen der Beschwerdeführerin in besagtem Verfahren erheblich schmälern. Die Beschwerdeführerin könnte den versäumten Parteivortrag weder im erstinstanzlichen noch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren nachholen. 1.3. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist somit vorliegend ohne Weiteres gegeben, weshalb die prozessleitende Verfügung vom 13. November 2019 mit Beschwerde angefochten werden kann. 2.1. Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen in zivilrechtlichen Verfahren sind grundsätzlich innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO).

### E. 4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten. 5.1. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO grundsätzlich ausgeschlossen, müssen jedoch zumindest insoweit vorgebracht werden können, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4; Isaak Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 492). 5.2. Die in der Beschwerde neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sind ohne Weiteres zulässig,

gab doch augenscheinlich erst die vorinstanzliche Verfügung der Beschwerdeführerin Anlass, diese vorzubringen.

## **E. 6**

/ 11 sche Zivilprozessordnung [ZPO], Kurzkommentar, 2. Auflage, Basel 2014, N 9 zu Art. 143 Abs. 2 ZPO; Reto M. Jenny/Daniel Jenny, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 9 zu Art. 143 ZPO). Dementsprechend wird in der einschlägigen Literatur auch regelmässig betont, dass der Absender aufgrund des ihn treffenden Beweisrisikos die Übermittlung so frühzeitig vornehmen soll, dass bei einem Scheitern bzw. Ausbleiben der Bestätigung ein erneuter Versuch vor Fristablauf – nötigenfalls letztlich auf dem postalischen Weg – möglich bleibe (Urs H. Hoffmann-Nowotny, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kurzkommentar, 2. Auflage, Basel 2014, N 9 zu Art. 143 Abs. 2 ZPO, mit verschiedenen weiteren Hinweisen). 7.2.3. Gemäss Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV ist für die Wahrung einer Frist derjenige Zeitpunkt massgebend, in dem die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausstellt, dass sie die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung). Der rechtzeitige Empfang der Eingabe durch das Gericht kann mit anderen Worten grundsätzlich nur mittels Abgabequittung nachgewiesen werden. Erhält die übermittelnde Partei keine Abgabequittung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV oder erhält sie eine Meldung, wonach die Beschwerde nicht dem Empfänger zugestellt werden konnte, obliegt es somit ihr, die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich einzureichen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_502/2018 vom 4. April 2019 E. 2.5; 1C\_811/2013 vom 13. November 2013, E. 1.3; 1B\_222/2013 vom 19. Juli 2013 E. 3.1). Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden früher eingeräumt, wenn das Auslösen der Abgabequittung technisch das Handeln eines Mitarbeiters des empfangenden Gerichts voraussetzte und somit nicht – wie dies jedoch bei interoperabler Übermittlung heute der Fall ist – automatisch bei Eingang auf dem Server der Zustellplattform des empfangenden Gerichts erfolgte. Damit wurde verhindert, dass die Fristwahrung durch die übermittelnde Partei von Gegebenheiten abhing, die nur das empfangende Gericht beeinflussen konnte (vgl. Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LY120016 vom 11. Juli 2012, E. 4). 7.3.1. Die Beschwerdeführerin selbst räumt ein, ihr elektronischer Zustellungsversuch vom 11. November 2019 sei daran gescheitert, dass die – von ihr selbst gewählte – Versandform "Vertrauliche E-Mail" der Zustellplattform PrivaSphere nicht die erforderliche Abgabequittung ausgelöst habe, weil sie im Gegensatz zum Versand als "EGov Einschreiben" nicht interoperabel an das Gericht ausgeliefert wer-

## **E. 7**

/ 11 den könne und somit nicht den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entspreche (vgl. act. A.1 Rz. II./6 in fine). Da die Beschwerdeführerin das Fristerstreckungsgesuch nicht interoperabel beim Gericht eingereicht hat und deshalb auch keine Abholquittung vorzuweisen vermag, trägt sie alleine die Verantwortung für die verspätete Einreichung. 7.3.2. Die Beschwerdeführerin musste infolge des Nichterhalts der Abgabequittung ohnehin davon ausgehen, dass ihre Eingabe den Server der Zustellplattform des Gerichts nicht erreicht hatte und sie dieselbe folglich wiederholen müsse (vgl. zur gesetzlichen Risikoverteilung vorstehende E. 7.2.2 ff.). Sie verfügte auch zweifelsfrei über genügend Zeit und über die notwendigen technischen Mittel, um die Eingabe erneut elektronisch – sinnvollerweise in einer anderen als die vorgängig

ausgewählte, nicht interoperable und somit nicht korrekte Versandform – oder auf dem postalischen Weg zu versenden. Demgegenüber konnte die Gerichtskanzlei nicht ohne weitere, unter Umständen komplexe Abklärungen die Urheberschaft der Eingabe eruieren und die Beschwerdeführerin sodann von der Notwendigkeit einer erneuten Zusendung informieren, zu welchen Handlungen sie auch nicht verpflichtet war. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das erfolgreiche Öffnen der Anlage von weiteren Handlungen der Beschwerdeführerin abhing – nämlich von der Übermittlung des entsprechenden Mitteilungspassworts (Message Unlock Code; MUC) –, deren Unterlassung jedoch unstrittig ist (vgl. act. A.1 Rz. II./6). Die Fristwahrung lag somit offensichtlich im Macht- und Risikobereich der Beschwerdeführerin. 7.3.3. Die Beschwerdeführerin vermag die Rechtzeitigkeit ihrer Eingabe somit nicht nachzuweisen, weshalb dieselbe verspätet erfolgt ist. Dieses Ergebnis würde sich selbst dann aufdrängen, wenn die Gerichtskanzlei der Vorinstanz aufgrund der Umstände handfeste Anhaltspunkte für die Annahme gehabt hätte, dass die Beschwerdeführerin Urheberin des dem E-Mail der Zustellplattform angehängten Dokuments gewesen sei, trug die Beschwerdeführerin doch sowohl die Verantwortung für die Fristwahrung als auch die Verantwortlichkeit für die Fehlerhaftigkeit der Eingabe (zur weiter gerügten Treuwidrigkeit des vorinstanzlichen Handelns vgl. untenstehende E. 8). 8.1. Im Hinblick auf die vorgebrachte Treuwidrigkeit des vorinstanzlichen Entscheids weist die Beschwerdeführerin in erster Linie darauf hin, dass auf der Webseite der Zustellplattform PrivaSphere zu lesen sei, elektronische Eingaben an die im Kanton Graubünden registrierten Regionalgerichte könnten als "Vertrauliche E-Mail", als "Eingeschrieben: Standard E-Mail" sowie schliesslich als "EGov

## **E. 8**

/ 11 Einschreiben" übermittelt werden. Es verletze demnach den Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne von Art. 52 ZPO, wenn eine rechtsgültige Übermittlung lediglich mittels "EGov Einschreiben" bewirkt werden könne (act. A.1 Rz. II./7 lit. b). Auch seien bestimmte Begrifflichkeiten im Rahmen des Versands elektronischer Eingaben mittels PrivaSphere dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin – sowie der Anwaltschaft im Allgemeinen – nicht bekannt (act. A.1 Rz. II./7 lit. b in fine). Die Beschwerdeführerin bringt ferner vor, die Vorinstanz habe nicht früh genug gehandelt, um die Urheberschaft der fraglichen Eingabe zu eruieren und ihn in der Folge von der Unrichtigkeit seiner Eingabe zu informieren (act. A.1 Rz. II./7 lit. c). 8.2.1. Die Hinweise auf der Webseite einer privaten Zustellplattform können keine treuwidrige Handlung eines Gerichts begründen. Ohnehin hätte der Hinweis keine falschen Vorstellungen erwecken können, stand doch der Beschwerdeführerin mit dem (Nicht-)Empfang einer Abgabequittung ein Mittel zur Verfügung, um eindeutig festzustellen, ob die Eingabe gültig erfolgt sei. Aus denselben Gründen ist die Unkenntnis des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin bestimmter Begrifflichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs für den vorliegenden Entscheid unerheblich. 8.2.2. Ebenso wenig gelingt der Beschwerdeführerin der Nachweis eines treuwidrigen Verhaltens der Gerichtskanzlei der Vorinstanz. Wie bereits dargelegt trug die Beschwerdeführerin alleine die Verantwortung für die Rechtzeitigkeit ihrer Eingabe und das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung (vgl. vorstehende E. 7). Die Beschwerdeführerin stellte ihr Fristerstreckungsgesuch am letzten Tag der Frist, um 12:05 Uhr. Obschon sie sodann bis Kanzleischluss um 17:00 Uhr – mithin fünf Stunden später – keine Abgabequittung i.S.v. Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV erhielt, unterliess sie es bis zuletzt, sich über den Stand der Übermittlung zu informieren. Im Gegenteil wäre von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine zumindest telefonische Erkundigung zu erwarten

gewesen. Dasselbe kann von der Gerichtskanzlei der Vorinstanz nicht gesagt werden. Diese hatte nach Treu und Glauben keinerlei Anlass, sich über die – nicht ohne weitere Abklärungen ersichtliche – Urheberschaft des angehängten Dokuments oder über dessen Zweck zu erkundigen. Ebenso wenig hatte sie einen Grund, von einer Dringlichkeit dieser spezifischen Übermittlung auszugehen. Selbst wenn die Gerichtskanzlei der Vorinstanz tatsächlich geahnt hätte, dass das angehängte Dokument von der Beschwerdeführerin stammte, wäre sie nicht verpflichtet gewesen, weitere Schritte einzuleiten. Sie durfte nämlich ohne Weiteres davon ausgehen,

#### **E. 9**

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Begründend führt sie im Wesentlichen lediglich an, die Vorinstanz sei auf ihr Fristerstreckungsgesuch trotz Rechtzeitigkeit desselben nicht eingetreten (act. A.1 Rz. II./2; II./7 lit. d). Nicht ersichtlich ist, inwiefern letzteres Vorbringen eine eigenständige Rüge darstellen soll. Selbstverständlich hätte die fehlende Fristerstreckung im Hauptverfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bewirkt, sofern das entsprechende Gesuch tatsächlich rechtzeitig eingereicht worden wäre. Wie bereits dargelegt trifft jedoch genau das Gegenteil zu, weshalb auf den Einwand nicht näher einzugehen ist.

#### **E. 10**

/ 11 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt und vollumfänglich der in demselben Masse unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. 11.3. Da die Beschwerdegegner auf das Einreichen einer Beschwerdeantwort verzichtet haben (act. A.3), wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

#### **E. 11**

/ 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.